

Prüfungs- und Studienordnung
für den
Studiengang
Business Administration and Economics
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der Universität Passau

Vom 6. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses, Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen und Wiederholung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung und Anmeldung
- § 19 Module
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Urkunde
- § 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulkatalog**Anlage 2: Musterstudienpläne****Anlage 3: Wirtschaftsfremdsprachen****§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses, Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- (3) Im Rahmen des Studiums werden Fach- und Methodenkenntnissen der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die zur Vorbereitung, zum Fällen, zur Durchführung, zur Koordination und zur Kontrolle ökonomischer Entscheidungen im weitesten Sinne in Industrie, Handel, bei Banken, bei Versicherungen, anderen Dienstleistungsunternehmen sowie in Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene befähigen.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit) beträgt sechs Semester. ²Der Höchstumfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 173 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

§ 5 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anlage 1) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1).

§ 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 19 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Modulen
 - a) an der Universität Passau oder
 - b) an einer ausländischen Partneruniversität
 sowie
 2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Business Administration and Economics setzt den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.
- (3) ¹Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, wird der oder die Studierende unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruches exmatrikuliert (Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (4) ¹Die nach Abs. 2 notwendigen ECTS-Leistungspunkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese ECTS-Leistungspunkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Im Rahmen der in Satz 2 genannten Frist kann der Versuch zum Er-

werb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

- (5) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß Abs. 2 erforderlichen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 4 Satz 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3, 4 und 5 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. ²Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und entpflichteten Professoren und Professorinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmit-

glied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.

- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kann auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen im Rahmen eines Doppel-Bachelor-Programms der Universität Passau erbracht worden sind, werden anerkannt; das gleiche gilt für an anderen ausländischen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach den Abs. 1 und 3 erbrachter oder nach Abs. 2 anerkannter Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 15 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 15 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 15 Abs. 4 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

- (5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 3 ist auf insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte begrenzt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes oder einer Vertrauensärztin verlangen.
- (5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹In den in § 19 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 14) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören. ³Die Form des Leistungsnachweises wird von dem verantwortlichen Hochschullehrer oder der verantwortlichen Hochschullehrerin rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung, eine Gruppe von Lehrveranstaltungen oder das gesamte Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen oder zum Modul statt. ⁶Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.
- (2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt grundsätzlich in der/den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache. ²Über Abweichungen hiervon entscheidet der Prüfer.
- (3) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen.

- (2) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem Leiter oder der Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten und Kandidatinnen zusammen geprüft werden.
- (5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder der Beisitzerin sowie von dem Prüfer oder der Prüferin unterzeichnet.
- (6) ¹Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Die an einer Partneruniversität erbrachten und bewerteten Leistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Schlüssel in das Notensystem gemäß Abs. 1 umgerechnet. ²Der Umrechnungsschlüssel ist ortsüblich bekannt zu geben.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und der Kandidat oder die Kandidatin die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ² Wird ein Modul in Teilprüfungen geprüft, so errechnet sich die Note eines solchen Moduls als das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsteile gewichtet mit den dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten; bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist. ⁴Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul nach § 19 Abs. 1 bis 3 zugeordneten ECTS-Leistungspunkte dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben.
- (4) ¹Hat der Kandidat oder eine Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den mit den Gesamtleistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel errechnet und die Gesamtnote von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	die Note 1	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note 2	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	die Note 3	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	die Note 4	= ausreichend.

²Module, für die keine Benotung vorgesehen ist, gehen bei der Berechnung der Gesamtnote nicht ein. ³Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Zulassung und Anmeldung

¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Business Administration and Economics;

der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

⁴Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an. ⁵Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 19 Module

(1) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 75 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

Pflichtmodule	ECTS-Leistungspunkte
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	8
Betriebliches Rechnungswesen	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
Mikroökonomik	5
Kostenrechnung	5
Bilanzen	5
Corporate Finance	5
Marketing	5
Makroökonomik	5
Institutionen, Staat und Wettbewerb	5
Grundzüge Recht	12
Wirtschaftsfremdsprache Englisch, Grundstufe 2.1 oder FFA Aufbaustufe 1	3
Wirtschaftsfremdsprache Englisch, FFA Aufbaustufe 2 oder FFA Hauptstufe 1.1	3
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5
	Summe: 82

²Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog (Anlage 1).

(2) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen:

Wahlmodule	ECTS-Leistungspunkte
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5
Wirtschaftsfremdsprache Englisch, FFA Aufbau- stufe 1 oder Hauptstufe 1.2	3
Beschaffung und Produktion	5
Personal	5
Organisation	5
Steuerplanung	5
Geschäftsprozessmanagement	5
Betriebliche Anwendungssysteme	4
Institutionenökonomik	5
Controlling	5
Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	5
Strategisches Management	5
Internationales Marketing	5
Internationale Ökonomik	5
Summe:	67

- (3) ¹Weitere Lehrveranstaltungen sind aus den unten aufgeführten Schwerpunkten zu wählen. ²Den Ausweis eines Schwerpunktes regelt § 22 Abs. 3. ³Im Übrigen sind die Studierenden in der Wahl von Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten frei:

Business Administration

- Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation (AFT)
- Schwerpunkt Management und Marketing (MM)

Schwerpunkt Economics (ECON)

Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (WIINF)

Schwerpunkt Studium Generale (höchstens 15 ECTS-Leistungspunkte)

Schwerpunkt Zweite Wirtschaftsfremdsprache (höchstens 18 ECTS-Leistungspunkte).

⁴Die in den ersten vier Schwerpunkten angebotenen Veranstaltungen werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Im Schwerpunkt Studium Generale sind Veranstaltungen in Schlüsselqualifikationen und Angebote anderer Fakultäten wählbar. ⁶In diesem Schwerpunkt können maximal 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;

2. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studienganges Business Administration and Economics;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 80 ECTS-Leistungspunkten in den in § 19 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Modulen;

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Bachelorarbeit ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein definiertes wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter oder einer Vertreterin dieses Faches betreut werden

kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ³Der Kandidat oder die Kandidatin hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin beizubringen, in der dieser oder diese sein oder ihr Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁴Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer anderen Fremdsprache zulassen.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden. ²Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin für seine oder ihre Arbeit finden, hat er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der Betreuerin. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Der Umfang der Bachelorarbeit sollte 75.000 Anschläge nicht überschreiten. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁵In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁶Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁷Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Weist der Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁵Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder die die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ⁴Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer oder Prüferinnen die endgültige Note fest. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

- (7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller gewählten Prüfungsmodule nach § 19 Abs. 1 bis 3 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können im Zeugnis Schwerpunkte gem. §19 Abs. 3 aus Business Administration, Economics und Wirtschaftsinformatik ausgewiesen werden. ²Hierfür ist erforderlich, dass der Kandidat oder die Kandidatin mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Schwerpunkts erworben hat.
- (4) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

§ 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 14. November 2005 (vABIUP S. 2444), geändert durch Satzung vom 5. September 2006 (vABIUP S. 94), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

- (2) ¹Bisher von Studierenden erworbene ECTS-Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit. ²Sofern der Vollzug dieser Studien- und Prüfungsordnung im Einzelfall eine Schlechterstellung von Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Business Administration and Economics eingeschrieben sind, bewirkt, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag durch geeignete Maßnahmen diesen Nachteil auszugleichen.

Anlage 1: Modulkatalog

Pflichtmodule

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Das Modul "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" soll in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre einführen. Über zentrale Begriffe und Methoden, Strukturen und Funktionen der Betriebswirtschaftslehre erhalten Studienanfänger einen systematischen und komprimierten Überblick über das Fachgebiet. Dieser fungiert einerseits als Orientierungshilfe im Hinblick auf spätere fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen, andererseits aber auch als praxisorientierte Hilfestellung zur eigenständigen Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen.

Betriebliches Rechnungswesen

Im Modul "Betriebliches Rechnungswesen" wird der Nutzen von Buchführungs- und Bilanzdaten zur Informationsversorgung und als betriebswirtschaftliche Entscheidungsgrundlage verschiedener Adressaten (Eigentümer, Gläubiger, Staat, etc.) dargestellt. Im Mittelpunkt steht dabei die Dokumentation von periodischen Veränderungen der Bilanzbestände im System doppelter Buchführung, ergänzt um ausgewählte Wert- und Bewertungsprobleme bei der Bilanzerstellung.

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Im Rahmen des Moduls "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik" wird ein Überblick über das Gebiet der Wirtschaftsinformatik, ihres Aufgaben- und Gegenstandsbereiches, sowie ihrer spezifischen Methoden und Techniken gegeben. Wichtige Aspekte sind dabei Einsatz und Nutzungsformen von Informationssystemen sowie IuK-Technologien in Unternehmen. Neben der Funktionalität von Anwendungssystemen liegt ein besonderes Augenmerk auf den IS-Architekturen und den Prozessen, die unterstützt werden. Insgesamt soll ein Überblick über moderne betriebliche Anwendungssysteme im Gesamtzusammenhang gegeben werden.

Grundzüge Recht

Im Modul "Grundzüge Recht" soll in die juristische Denk- und Arbeitsweise eingeführt werden. Den Studierenden wird ein Überblick über wesentliche Institute des Bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts gegeben. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Die Modulprüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt. Die zu dem Modul gehörigen Veranstaltungen erstrecken sich über zwei Semester. Eine Klausur wird im Anschluss hieran gestellt.

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

Im Modul "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" werden die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften und der Finanzmathematik gelegt. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, insbesondere der Differential- und Integralrechnung, der Linearen Algebra sowie die Grundzüge der Linearen Programmierung behandelt.

Mikroökonomik

Das Modul "Mikroökonomik" führt ein in das Modell des homo oeconomicus als Grundlage für die wirtschaftswissenschaftliche Analyse. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf einer Analyse des Angebots- und Nachfrageverhaltens von Firmen und Haushalten und der Funktionsweise sowie möglicher Funktionsmängel von Märkten.

Wirtschaftsfremdsprache Englisch

Im Modul "Wirtschaftsfremdsprache Englisch" werden sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.

Corporate Finance

Da die Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten wird, erfolgt die Modulbeschreibung in Englisch:

The course gives an introduction to the basic principles of modern corporate finance. Topics covered include the time value of money and basic methods for optimal investment and consumption decisions. Furthermore, the course covers aspects in capital market theory including modern portfolio theory and asset pricing. The course provides an insight to the importance of options in financial decision making and concludes with models of the optimal capital structure of a firm.

Kostenrechnung

Das Modul Kostenrechnung vermittelt grundlegende Kenntnisse im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung. Als zentrale Bestandteile des internen Rechnungswesens werden abgehandelt: die Dokumentations- und die Kontrollfunktion, die Dispositionsfunktion sowie die Kostenrechnungssysteme zur Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der kurzfristigen Erfolgsrechnung sowie der Deckungsbeitragsrechnung.

Statistik für Wirtschaftswissenschaftler

Im Modul "Statistik für Wirtschaftswissenschaftler" werden die wichtigsten in den Wirtschaftswissenschaften angewandten Grundbegriffe und die geläufigsten statistischen Methoden behandelt. Der oder die Studierende soll befähigt werden, die theoretischen Grundlagen dieser Methoden zu erkennen, die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit kritisch zu würdigen und sie in die Praxis umzusetzen. Dazu werden die Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik dargestellt.

Bilanzen

Im Modul Bilanzen werden die theoretischen Grundlagen der externen handelsrechtlichen Rechnungslegung, die praktischen Grundlinien einschließlich der Verbindung zur Steuerbilanz, die Vorschriften zu Ansatz, Gliederung, Bewertung und Erfolgsrechnung sowohl systematisch als auch an Hand von Beispielen erläutert.

Makroökonomik

Das Modul "Makroökonomik" zielt darauf ab, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und richtig zu interpretieren. Dies beinhaltet zunächst das volkswirtschaftliche Rechnungswesen. Eine Analyse von Wachstumsprozessen zielt auf die langfristigen Bestimmungsgrößen von gesamtwirtschaftlichen Einsatzfaktoren, Produktion und Einkommen ab. Eine Behandlung von kurzfristigen Schwankungen erlaubt Prognosen über den Zinssatz und die Konjunktur.

Marketing

Da die Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten wird, erfolgt die Modulbeschreibung in Englisch:

The module "Marketing" covers the principles of Marketing research, strategic and operative Marketing planning as well as the use of the marketing instruments product, price, promotion and place.

Institutionen, Staat und Wettbewerb

Im Modul "Institutionen, Staat und Wettbewerb" wird unter Verwendung mikro- und makroökonomischen Wissens eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Ausgehend von der Lenkungsfunction des Wettbewerbs und der Realität unvollständiger Wettbewerbsbedingungen werden Notwendigkeit und Aufgaben des Staates in der Marktwirtschaft begründet. Im Rahmen der Prinzipien der Staats- und Wirtschaftsordnung werden die Institutionen und Regeln zur Behebung von Marktversagen und zur Sicherung funktionsfähigen Wettbewerbs sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Verwirklichung gesamtwirtschaftlicher Ziele durch öffentliche Einnahmen und Ausgaben behandelt.

Wahlmodule

Beschaffung und Produktion

Im Modul "Beschaffung und Produktion" wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen zum Vorbereiten und Fällen von Entscheidungen im Rahmen der Beschaffung von Produktionsfaktoren und der industriellen Produktion von Gütern vermittelt sowie auf typische Entscheidungsprobleme angewendet. Der Studierende soll befähigt werden, betriebswirtschaftliche Probleme der Beschaffung und der Produktion selbständig zu lösen.

Steuerplanung

Betriebliche Steuerzahlungen zehren einen erheblichen Teil der Gewinne auf und beeinflussen folglich alle wichtigeren Unternehmensentscheidungen. In dieser Lehrveranstaltung werden die konstitutiven Merkmale der Unternehmenssteuern (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer einschließlich der Zuschlagsteuern Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für typische Unternehmensstrategien zur Betriebsgründung, Bilanzplanung, für Auslandsaktivitäten, zur Ausschüttungspolitik, Finanzierung, Rechtsformwahl und für Investitionsentscheidungen anhand eines Textbuches vorgestellt.

Wirtschaftsfremdsprache Englisch

Im Modul "Wirtschaftsfremdsprache Englisch" werden sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.

Betriebliche Anwendungssysteme

Im Modul "Betriebliche Anwendungssysteme" werden die Konzepte, die Modellierung und die Funktionsweise betrieblicher Anwendungssysteme vorgestellt. Im Vordergrund steht die Behandlung von ERP-Systemen (Enterprise Resource Planning). Die Organisationsstrukturen und die Abbildung von Geschäftsprozessen in ERP-Systemen werden behandelt. Hierbei kommen die wesentlichen Funktionselemente typischer betrieblicher Anwendungen vor. Weiterhin werden kooperative Szenarien im e-Business (Supply Chain Management, Customer Relationship Management, e-Procurement) und ihre Modellierung behandelt.

Institutionenökonomik

Das Modul "Institutionenökonomik" behandelt eine ökonomische Betrachtung von Eigentum, Marktaustausch und der Delegation von Verfügungsrechten. Hierbei wird ein Schwerpunkt gelegt auf Probleme mit fehlender oder asymmetrischer Information. Dies zielt ab auf organisatorische Entscheidungen bezüglich *outsourcing*, Direktinvestitionen und *corporate governance*.

Internationale Ökonomik

Das Modul „Internationale Ökonomik“ vermittelt einen Einblick in internationale wirtschaftliche Zusammenhänge und in die Chancen, Risiken und Handlungsoptionen, die sich im Zuge der Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung („Globalisierung“) ergeben. Sie behandelt Ursachen und Wirkungen des internationalen Handels, der internationalen Faktorströme (Migration, Kapitalwanderungen) und charakterisiert wirtschaftspolitische Optionen aus der Sicht einzelner Länder und des Welthandelssystems im Ganzen. Sie befasst sich auch mit dem Konzept der Zahlungsbilanz, mit Bestimmungsfaktoren von Wechselkursen und mit der Erklärung von Zins, Produktion und Beschäftigung im internationalen Zusammenhang.

Organisation

Im Modul "Organisation" wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen aus dem Bereich der Organisationslehre vermittelt. Es soll dazu befähigen, betriebswirtschaftliche Fragen und Probleme dieses Gebietes selbständig systematisch zu beantworten bzw. zu lösen.

Personal

Im Modul "Personal" wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen aus dem Bereich des Personalwesens vermittelt. Es soll dazu befähigen, betriebswirtschaftliche Fragen und Probleme dieses Gebietes selbständig systematisch zu beantworten bzw. zu lösen.

Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre

Im Modul "Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre" werden Konzepte der Strukturierung und rationalen Bewältigung von Entscheidungsproblemen entwickelt und auf typische betriebswirtschaftliche Entscheidungssituationen angewendet. Grundlegende Optimierungsüberlegungen bei Sicherheit bzw. Unsicherheit, bei einfacher bzw. mehrfacher Zielsetzung und bei gegebener bzw. variabler Informationsstruktur sind Kernelemente dieses Moduls. Neben der Erarbeitung der theoretischen Grundlagen wird die Anwendung der Konzepte auf konkrete Entscheidungen eingeübt.

Internationales Marketing

Das Modul „Internationales Marketing“ behandelt die Herausforderungen, die durch die zunehmende Globalisierung an das Marketing von Unternehmen gestellt werden. Es wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen über den internationalen Marketing-Mix und die Umsetzung internationaler Marketingkonzepte vermittelt.

Strategisches Management

Im Modul "Strategisches Management" werden strategische Aspekte der Unternehmensführung vermittelt. Die Konzepte des strategischen Managements und der unternehmerischen Entscheidungen werden von der Planung bis zur Umsetzung und Erfolgskontrolle behandelt.

Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme

Im Modul „Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme“ (M-WFS) wird aufbauend auf dem Modul „Institutionen, Staat und Wettbewerb“ (M-ISW) die Entwicklung und Ausgestaltung von Wirtschaftssystemen dargestellt und vergleichend analysiert. Über die allgemeinen Elemente des Koordinations- und Steuerungssystems hinaus werden die öffentlichen Haushalte und die Systeme der gesamtwirtschaftlichen und strukturellen Regulierung (Stabilitätspolitik, Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Umweltpolitik und Soziale Sicherung) behandelt. Der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden systemvergleichende Fallstudien Rechnung tragen.

Controlling

Controlling bezeichnet die Schaffung eines wirtschaftlichen Systems der zielorientierten Sammlung, Aufbereitung und auf die Aufgaben der verschiedenen Entscheidungsträger im Unternehmen abgestimmten Verteilung entscheidungsnützlicher Informationen, das im Rahmen rationaler Unternehmensführung nicht zuletzt der Koordination der Entscheidungen dient. Im Modul "Controlling" werden aufbauend auf den Lehrinhalten der Module externes und vor allem internes Rechnungswesen die grundlegenden Konzeptionen und Techniken, die Aufgabenbereiche sowie die Organisation des Controlling behandelt.

Geschäftsprozessmanagement

Für die Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Organisationen ist eine ständige Bereitschaft zur Reorganisation unerlässlich. Die Informations- und Kommunikationstechnologie ist dabei zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel und Medium geworden. Im Rahmen des Moduls Geschäftsprozessmanagement wird ein Überblick über Ziele und Methoden des Prozessmanagements vermittelt. Eine Vertiefung erfolgt insbesondere auf dem Gebiet der Prozessmodellierung unter Verwendung von ausgewählten Modellierungstools. In diesem Zusammenhang soll auch die strategische Bedeutung leistungsfähiger Pro-

zessabläufe sowie das methodische Vorgehen bei der Gestaltung und Optimierung von Prozessen vermittelt werden.

Schwerpunkte

Module zum Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation

Im Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation werden für die Qualifizierung zum WP/StB und für Aufgaben im Finanzbereich vertiefende Kenntnisse vermittelt, die der Berufsqualifizierung des Bachelors dienen und auf ein späteres Masterstudium vorbereiten. Dazu zählen Lehrveranstaltungen zur externen Rechnungslegung (Internationalisierung, Konzernrechnungslegung), zur Unternehmensbesteuerung/Steuerstrategie (Ertragssteuern, Steuerbilanzen, Internationale Besteuerung), zur Finanztheorie („Theory of Finance“ mit Portfolio-Politik, Asset-pricing-Modellen und Kapitalstrukturplanung) sowie zur Vermögens- und Finanzberatung.

Module zum Schwerpunkt Management and Marketing

Im Schwerpunkt "Management and Marketing" sollen vertiefende, berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden. Hierbei wird praxisrelevantes Wissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. vertiefende Veranstaltungen in Marketing, Internationalem Management, Organisation und Personal. Im Schwerpunkt "Management and Marketing" sollen vertiefende, berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden. Hierbei wird praxisrelevantes Wissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. vertiefende Veranstaltungen in Marketing, Internationalem Management, Organisation und Personal.

Module zum Schwerpunkt Economics

Im Schwerpunkt Economics sollen vertiefende, berufsqualifizierende volkswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden. Im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und Fallstudienseminaren wird hierbei praxisrelevantes Wissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. vertiefende Veranstaltungen in Mikro-, Makro, Wirtschaftspolitik, Ökonometrie und Internationaler Ökonomik.

Module zum Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik sollen vertiefende und praxisrelevante Kenntnisse zu Aufgabenbereichen des IT-Einsatzes in Unternehmen und anderen Anwendungsfeldern vermittelt werden. Im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und anwendungsorientierten Seminaren wird ein Basiswissen Wissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. Multimedia und interaktive Medien, E- und M-Business, Strategisches Informationsmanagement, und Wissensmanagement.

Module zum Schwerpunkt Studium Generale

Im Rahmen des Studium Generale sollen Studierende einerseits interdisziplinäre Schwerpunkte ihrer Ausbildung eigenständig entwickeln und sich andererseits mit der Methodik und Thematik der Disziplinen anderer Fakultäten vertraut machen. Daneben werden Schlüsselqualifikationen (*soft skills*) angeboten, mit denen insbesondere Sozialkompetenz ergänzend zum Studium erworben werden kann.

Zweite Wirtschaftsfremdsprache

Im Modul "Zweite Wirtschaftsfremdsprache" werden in einer weiteren Fremdsprache eine allgemeine Grundausbildung angeboten oder bei Vorkenntnissen sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, in die Landeskunde des jeweiligen Kulturraums eingeführt, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.

Anlage 2: Musterstudienpläne

Musterstudienplan für die Pflichtmodule

Veranstaltung	Semester	V	ÜPT	Summe SWS	ECTS- Punkte
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	2	2	4	5
Betriebliches Rechnungswesen	1	2	2	4	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	2	2	4	5
Grundzüge Recht:					
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	1	3		3	
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	2	5	6
Mikroökonomik	1	2	2	4	5
Wirtschaftsfremdsprache Englisch	1			2	3
			Summe	26	29
Grundzüge Recht:					
Handels- und Gesellschaftsrecht für WiWi	2	2		2	
Übung in Privatrecht für WiWi	2		2	2	12
Corporate Finance	2	2	2	4	5
Kostenrechnung	2	2	2	4	5
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	2	4	2	6	8
Wirtschaftsfremdsprache Englisch	2			2	3
			Summe	20	33
Bilanzen	3	2	2	4	5
Makroökonomik	3	2	2	4	5
Marketing	3	2	2	4	5
Institutionen, Staat und Wettbewerb	3	2	1	3	5
			Summe	15	20

Musterstudienplan für die Wahlmodule

	Semester	V	ÜPT	Summe SWS	ECTS- Punkte
Beschaffung und Produktion	3	2	2	4	5
Steuerplanung	3	2	2	4	5
Wirtschaftsfremdsprache Englisch	3			2	3
Betriebliche Anwendungssysteme	4	2		2	4
Institutionenökonomik	4	2	1	3	5
Internationale Ökonomik	4	2	2	4	5
Organisation	4	2	2	4	5
Personal	4	2	2	4	5
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5	2	1	3	5
Internationales Marketing	5	2	2	4	5
Strategisches Management	5	2	2	4	5
Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	5	2	2	4	5
Controlling	6	2	2	4	5
Geschäftsprozessmanagement	6	2	2	4	5

Anlage 3: Wirtschaftsfremdsprachen

Anmerkung: Die Abkürzung „FFA“ steht für „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“.

Module Wirtschaftsfremdsprache Englisch

In Abhängigkeit vom Ergebnis eines zu absolvierenden Einstufungstests ist eine der beiden folgenden Kurskombinationen zu wählen.

	SWS	ECTS-Punkte
Bei nicht bestandenem Einstufungstest:		
Grundstufe 2.1	2	3
FFA Aufbaustufe 2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	2	3
Summe:		9
Bei bestandenem Einstufungstest:		
FFA Aufbaustufe 1	2	3
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Summe:		9

Module Zweite Wirtschaftsfremdsprache

In Abhängigkeit von den Vorkenntnissen können unterschiedliche Kurskombinationen gewählt werden. Auf Wunsch des oder der Studierenden können mit einer entsprechenden Erklärung einzelne Veranstaltungen durch höherwertige Veranstaltungen unter Anrechnung der dort erworbenen ECTS-Punkte auf das Modul Zweite Wirtschaftsfremdsprache ersetzt werden.

	SWS	ECTS-Punkte
Keine Vorkenntnisse		
Alle Sprachen außer Französisch und Spanisch		
Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	4	6
Summe:		18
Grundkenntnisse		
Alle Sprachen		
Grundstufe 2.1	4	6
Grundstufe 2.2	4	6
FFA Aufbaustufe 1	4	6
Summe:		18
Gute Vorkenntnisse		
Alle Sprachen		
FFA Aufbaustufe 1	4	6
FFA Aufbaustufe 2	4	6
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Summe:		18

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2007, Az I/3.1.I-10.3930/2007.

Passau, den 6. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.